



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I.II. Dieserhalb geschehene Vorstellung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

N. I.

1650.
Januar.

Diſtat. Nurenb. ſub
Direkt. Mogunt.
17 Jan. A. 1650.

Des Ober-Rheinischen und Schwäbischen Creyſſes Beſchweh rung über
der Franckſoſen *Exceſſus*.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Hochanſehnlich vortreffliche Räte Geſandte und Botschafften

Gnädige, Hochgeehrte, und großgünstige Herren, Eure Gnaden und unsern Hochgeehrten und großgünstigen Herren ist im Nahmen Unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Committenten, zu mehrmahln schrift- und mündlich klagend vor- und angebracht worden, was gestalt die Röniglichen Franckſiſchen Miniſtri, Commendanten und Officierer nicht allein die unbeste Ort, Häuser, Dorffschafften und Güter demjenigen, welchem Sie von Alters und Rechtswegen zugehören, vorenthalten, und des wenigen, so etwa ein oder ander reſtituirt gehabt, unter dem Vorwand eines Röniglichen Befehls, zum theil wieder an sich gezogen, sondern auch die Herrschafften und Unterthanen so wohl das wenige was reſtituirt, als was täglich zu reſtituiren, mit hohen abforderungen grosser Contributionen, Magazin-Zehenden, Schang-Frohnen, vorgewandten restanten, und allerhand neuen und ihnen beliebigen Einquartierungen überschwemmen, mit scharffen militarischen Executionibus erzwingen, und dadurch die Mittel zur Beybringung der Röniglichen Schwedischen militia Satisfactions-Geldern allerdings benehmen, auch endlich alles zu Grund richten, und dem Heiligen Römischen Reich zu allen Ventrage krafftlos und untüchtig machen, gestalten über die hiebevorn bey Eure Gnaden und unsern hochgeehrten und großgünstigen Herren eingebrachten Klagen aus der Beylage mit mehren zuersehen.

Ob nun wohl solche hohe und dan ins Reich publicirten und von Ihro Rönigliche Majestät in Franckreich selbst ratificirten Frieden schnur stracks wiedrige Beſchwerden, dem alhier anwesenden Röniglichen Franckſiſchen Herrn Plenipotentiaris zu viel unterschiedlichen mahlen, sowohl von eſlichen der Interessenten Ständen Geſandten absonderlich, als auch durch Eure Gnaden und unserer hochgeehrte und großgünstige Herren hochanſehnliche Deputation angebracht, die Unbilligkeit und Unbefugsame dieser exactionen und pressuren, auch nicht erfolgte schuldicke reſtitution angebracht, und zu erkennen geben, und um deren abſtell- und remedierung inſtändig angehalten werden, so haben Sie zwar Anfangs etliche Briefe an die Röniglichen Franckſiſchen Commendanten und Commisſarien am Ober- und Untern Rhein Strom ertheilet, die aber ohne einigen Nachdruck oder Effect gewesen, und fast zu erkennen geben, als wenn durch dergleichen Briefe uns mehr wiederwillen verursacht würde. Hernach auf weitere Klagen und Anmahnen, sich bald auf den erfolgenden Schluß der Haupt-Handlung, bald aufrichtigkeit eines temperaments mit Franckenthal bezogen, und die Klagen damit von sich also abzulehnen vermeint.

Nun haben diese Unseren gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen und Committenten Beſchwerde und rechtmäßige Begehren mit diesen eingewandten dilatorischen Antworten ganz nichts zu thun, sondern es ist die hochlöbliche Cron Franckreich, vermöge ob angezogenen Frieden-Schlusses, schuldig und verbunden, die unbeste Dertter und Plätze abzutreten, und den vorigen rechtmäßigen Inhabern zu reſtituiren, und soviel die in den besten Plätzen nothwendige Guarnison belangt, ist an denselben ein mehrers nicht, als einen bedeutlich-gebührenden Unterhalt zu verschaffen und zu geben schuldig, wie man auch solches zu thun geneigt und erbietig ist.

Diesem allen nach so ist im Nahmen Unser gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen und Committenten an Eure Gnaden und unser Hochgeehrte und

K 3

Groß-

1650. Großgünstige Herrn Unser gebührendes anlangend suchen und bitten, Sie wollen 1650.
 Januar. diese Ihrer Mittstände und Mitglieder hohe und zu Ihrem gänglichen Verderben
 reichende Beschwerde, und höchst unbillige Bedrängnissen zu Gemüth ziehen, solche
 den Französischen Herrn Plenipotentiaris durch eine Deputation vortragen, und
 wie gar man an Seiten der Cron-Franckreich zu solchen proceduren und vorenthal-
 tung deren ex capite Amnestia und den Frieden-Schluß gemäß der unverzogener
 restitution unterworfenen Herrschafften Häuser und Güter nicht befugt sey, zu er-
 kennen zu geben, und mit Eysser und Ernst um dieser Beschwerden und Klagen, Ab-
 stellung und remedirung anhalten, und da auch solches wieder verhoffen und Billig-
 keit ohne Frucht und Wirklichkeit abgehen solte, solches an die Königl. Majestät
 in Franckreich durch ein beweglich und eysferig Schreiben gelangen zu lassen, und
 um Königl. Befehl an Dero Ministros, Commendanten und Officierer deme
 von Ihro Majestät ratificirten Frieden-Schluß, demselben sich gemäß zuverhalten,
 und ein völliges genügen zuthun, anzuhalten.

Und demnach hiebey für nothwendig und den Ober-Rheinischen Crayß-Stän-
 den das vorständig erachtet wird, wenn selbige durch des Crayß ausschreibenden
 Fürsten zusammen gefordert, und von des Crayß Angelegenheiten, auch wasgestalt
 die zur Königl. Schwedischen Militia bestimmte Satisfactions-Gelder einzuthei-
 len und zu Hand zu bringen, deliberirer und berathschlaget würde; So ist an Eu-
 re Gnaden und Unser Hochgeehrte und großgünstige Herren Unser gebührend
 Ansuchen und Bitten die beyde hochgedachte ausschreibende Fürsten durch ein gesamt-
 tes Schreiben dahin zuerinnern, daß Sie mit ehesten eine solche Crayß Versammlung
 anstellen wollten, mit dem bedeuten im Fall einem oder andere von Ihnen der Zeit
 nicht gelegen wäre, solche Zusammenkunft auszuschreiben, oder darin durch die Ihrige
 beizuwohnen, daß Derselbe sich wolle belieben lassen, einigen andern im Crayß ge-
 sessenen Fürsten solches vor diemahl, und ohne nachtheil seiner habenden Gerechtig-
 keiten, aufzutragen. Und demnach dies alles der selbst redenden Billigkeit gemäß,
 die hohe Nothdurfft auch ein und anders erfordert, so haben Wir Uns auch von Eu-
 re Gnaden und Unsern hochgeehrten und großgünstigen Herrn der Willfahr ohn-
 zweifendlich zu getrüsten, welche Wir gehdrenden Orten gebührend zu rühmen nicht
 werden ermangeln, und wollen es um Eure Gnaden und Unsere Hochgeehrte und
 großgünstige Herren zuverdienen angelegen seyn lassen. Signatum Nürnberg den
 aten Jan. Anno 1650.

Der Rheinisch und Schwäbischen-Crayß
 und dabey interessirte Stände hier an-
 wesende Räte, Gesandte und Bot-
 schafften.

N. II.

Weitere Beschwerden und Eingriff, so Fürsten und Ständen des Rheini-
 schen und denen angränzenden im Schwäbischen Crayß von den König-
 lichen Französischen *Ministris* und Kriegs-*Officierern* zugefügt
 worden.

Erstlich so fordert der Commisarius Hbff, was in anderhalb Jahren in dem
 Schloß Dachstein, dem Bisthum Straßburg gehdrig, den Zimmerleuten, Holz-Händ-
 lern, Schmiden, Schloßern, Kupferschmieden, Gläsern, Hafenern und vor Schwe-
 fel-Brand in die Weinfasse ausgehen worden, über 1000. fl.

So hat man unterschiedliche Orten in gedachten Bisthum, ungeachtet der
 Königl. Französischen Herrn Plenipotentiarien Abmahnungs-Schreiben, den
 Magazin-Zehenden an Früchten und Wein den Unterthanen mit Gewalt abge-
 zwungen.

Ist durch eine sonderbare Specification zu erweisen, daß die Bischöfliche
 Straß-

1650.
Januar.

Strasburgische Herrschafft Obermundat im Obern-Elsas in einem Jahr zu contri-
buiren und Unterhalt Französischen Vöcker dargeben müssen über 20000. fl.

So werden jetztgedachte Fürstliche Stifft Zollstetten zu sonderbahren Nach-
theil an den Lothringischen Grängen neue Wege eröffnet, und die Waaren und Feil-
schaffien hin und her verführet.

Wil man der Stadt Gebweiler und andern Orten in dem Fürstlichen Stifft
Ihre ibraltte Berechtigkeith einen Salz-Kasten zu haben entziehen, und das Salz un-
ter der Französischen Regierung zu kauffen zwingen.

Nachdem auch der Fürstliche Stiffter Murbach und Lutters Stadthalter und
Räthe mit einem gedachten Stifft und Heyd verpflichteten Diener in Streit gerathen,
und deme ein wiederiger Bescheid worden, hat Er sich zu der Königlich Französi-
schen Regierung nach Bressach begeben, die sich auch seiner wieder die Fürstlichen
Stiffter angenommen, wordurch den hochgedachten Fürstlichen Stifftern ein sehr nach-
theiliger und weit aussehender Eingriff in die Fürstliche hohe Jurisdiction wieder-
fähret.

Ohnerachtet die Königlich Französischen Guarnison aus Colmar und
Schlettstadt allerdings abgeführt, so werden nichts destoweniger durch den Com-
missarium der sich zu Colmar aufhält, die Contributiones wie zuvor aus der Bi-
schöflichen Strasburgischen Herrschafft Obermundat und dem Amt Eggisheim ab-
gedrungen.

Gestalten dann auch der Königlich Intendant Monsieur Pauffan noch
den 4ten Decembr. abgelauffenen Jahrs eine neue Ordre geschickt, daß die Con-
tributionen, weil der Fried, wie Er schreibt, noch nicht exequiret, gleichwie
zuvor, und da von nöthen, mit militarische Execution, eingebracht werden sollen, und
insonderheit dem Bischöflichen Strasburgischen Beamten zu Ruffach, und in der
Herrschafft Ober-Mundat auf das schärfere Betrauenanbefohlen worden die Zölle,
Contribution und andern Einkommen, so die Herrschafft daselbst haben möchte,
einzubringen, und ist über das in gedachter Herrschafft, Herr Rittmeister Hahn mit
80. Reutern, so erst neu von den abgedankten Hessischen Vöckern erworben, einqua-
rirt worden Gleichmäßige Beschwerde und Excessus sonderlich mit Erpressung der
Magazin- Zehenden, und in dessen Verweigerung mit gefänglicher Wegführung der
Beamten, und Unterthanen, auch Continuation der Quartiren, Contribution und
andern Krieges-Pressuren gehen täglich auch vor gegen den Schwäbischen, bevorab an
das Elsas gränzenden Crapß-Ständen.

Daß Herrn Graffen Johann des ältern zu Nassau Saarbrücken wenig und
äusserst verderbte Unterthanen der Herrschaffen Isstein und Wisbaden, noch und
wieder den Schwedischen nicht allein den Schmidbergischen Regiment auf feindliche
Bedrohung Feuers und Schwerds 3000. fl. von ihnen so kümmerlich zusammen brach-
ten Friedens-Geldern baar erlegen müssen, sondern auch von der Französischen Besa-
zung zu Mayns, unerachtet der von denen hie anwesenden der Cron Franckreich Herren
Bevollmächtigten öftters geschehenen Abmahnung, mit höherer Contribution als zu
vor, ja ganz unnöthiges Schantz Frohn (dan die arme Leute nicht zu vorgewendeter Be-
festigung ermeldtes Orts, sondern des Herrn Gouverneurs-Hausgeschafften ge-
braucht) bishero beschweret, über das 200. Malter Haber und 150. Malter Korn
Kriegs Zehenden zu liefern gezwungen worden.

Hat der von Herr Graff Curvall zu Mayns hinterlassene Capitain Noella
die Wisbadischen mit gewalthätiger Gefängnis des Schuldheissen zu Erbenheim
und eines Bürgers von Wisbaden dahin gebracht, daß Sie ihm den bereits geliefer-
ten Heu-Zehenden noch einmahl bezahlen müssen, damit dieser Capitain gleichwohl sich
nicht begnügen, noch die Gefangene loslassen wollen, bis man ihm vor 5. Soldaten, die
seinem Vorwand nach, auf der Execution ausgerissen, noch 25. Malter Habern
geben müssen.

1650
Januar.

3f

1650.
Januar.

Ist die Nassau Saarbrückische Graffschaft Sarwerden, bald unter dem Vorwand, daß Sie Lottringisch und also Feind, bald daß Sie Maynisch Lehn, und daher der Cron Frankreich Nothmässigkeit durch den Frieden-Schluß übergeben sey, in diesem Jahr zu unterschiedlichen mahlen von den Franckösischen Völkern geplündert, mit unerträglichlicher Einquartierung beschweret, und nun wieder auf das neue dergestalt belegt, daß die arme Einwohner aus Hungersnoth Haus und Hoff zu verlassen gezwungen worden.

1650.
Januar.

Ist Saarbrücken, unangesehen es keine Bestung, noch der Cron Frankreich Feinden daraus einiger Abbruch geschehen kan, mit Franckösischer Besatzung dergestalt beschweret, daß auch der Fürstlichen daselbst wohnenden Frau Wittwen Ihr Lebens Unterhalt dadurch gesperrt wird.

Und über dieses so hat der einganges gedachte Königlich Franckösische Commissarius Hoff von der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft im untern Elsaß, unter dem Schein einer expressen Ordre der Königlich Franckösischen Bestung zu Brysach, angeführt, 1650. fl. so man zu Unterhalt der Horenburgischen Compagnie rückständig seyn solle, Ihre quoram vermittelst militärischer Execution erpreßet und erzwungen, da doch mit Quittung zu belegen und zu beschleunigen, daß neben den ordinari contributionen auch das wenige so zu Verpflegung obgedachter Compagnie der Ritterschaft und Ihren armen Unterthanen auferleget worden, bey einem Pfennig bezahlet.

Und dieses so viel die Kriegs-Beschwerden, Pressuren, Contribution, Einquartierung und andere hochbeschwerliche eingriff belangen.

So viel die dem obangezogenen Friedens-Instrumento gemäß schuldige und noch bis daher auf vielfältiges sowohl alhie als zu Brysach beschehenes nach folgen und begehren nicht erfolgte restitution der unbesten Ort, Herrschaften, Häuser und Güter belanget, so wird nicht allein die vor diesem und noch den 3ten Septembris vorigen Jahrs übergebene und per dictaturam publicirte Specification, was dem Hoch- und Teuschmeisterthum, dem hohen und Fürstlichen Stifft Straßburg, Murbach und Luders, Ihro Fürstliche Gnaden Herrn Marggraffen Wilhelm zu Baden, dem Herrn Graffen zu Nassau Saarbrücken, dem Herrn Graffen hingegen und andern disfalls interessirten zu restituiren, anhero wiederholer, und daneben des hernach benannten dem Freyherrn von Fürburg zuständigen, und in Ober-Elsaß gelegenen Güthern gebührende und schuldige restitution mit zu befördern und angelegen seyn lassen, hoch und fleißig gebethen.

Verzeichniß.

Der Frey-Herrl. Fürburgischen bey wehrenden diesen Krieges-Empfhrungen in fremder Gewalt gerathenen Güther, zwey im Rührt gelegene Obrffer, Holz und Weiters-Weyes genannt, welche die Stadt Colmar, und theils Ihre Bürgererschaft etlichen dem Herrn von Fürburg zugehörigen, in und ausserhalb selbiger Stadt gehalten gefallen und einkünfften, mit vorwendung beschehener Donation, bishero genossen, so hat Herr von Ermar von Anno 1641. hero den halben Theil der Fürburgischen Güther und Dorffschafften, daß Kirchspiel Rünzingen, und des Dorffs Bruhtsag gleichgestalt unter den vordand beschehener Donation genossen.

Fernerß besiget Herr Obrister Hildebrand als Donatarius einen Theil der Fürburgischen Güther, so von denen von Hatstadt herkommen, und nechst bey dem Stetlein Heiligen Creuß gelegen, darunter aber Herckheim und andre Ort insgemein daß Frey-Meyerthum genannt. Und dieweil nicht gleich alle und jede Fürburgische Obrffer und Ort in specie benennet werden können, wird Krafft allegirten Friedens-Schlusses insgemein begehrt, daß zugleich die Restitution aller anderer Dorffschafften und Güther, welche die Herren von Fürburg vor diesen Krieges Unruhen ingehabt und unter wählenden Krieg in fremde Hände kommen, verordnet werde. Nürnberg den 17ten Jan. Anno 1650.

S. XX,